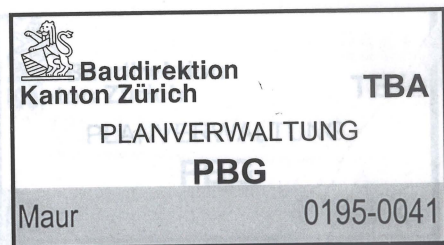


**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zü**

Sitzung vom 6. Dezember 1978



4899. Bau- und Niveaulinien Maur. Am 19. Juli 1978 ersuchte der Gemeinderat Maur um Genehmigung seines Beschlusses vom 4. Juli 1977 betreffend Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an der Unterdorfstrasse III. Kl., Grundstück Kat.-Nr. 3793 bis Seestrasse III. Kl., und am Alten Seeweg III. Kl. zwischen der Unterdorfstrasse und dem Kehrplatz. In diesem Zusammenhang müssen die Bau- und Niveaulinien der Kirchbacherstrasse (RRB Nr. 3179/1968) voll, diejenigen der Unterdorf-, Aeglisten-, Seestrasse und des Alten Seewegs III. Kl. (RRB Nrn. 3062/1966 und 3179/1968) teilweise aufgehoben werden.

Maur

Das gesetzliche Festsetzungsverfahren wurde ordnungsgemäss durchgeführt. Gegen den Festsetzungsbeschluss sind keine Rekurse hängig. Die technische Ueberprüfung der Vorlage gibt zu keinen Beanstandungen Anlass.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Maur vom 4. Juli 1977 betreffend die Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an der Unterdorfstrasse III. Kl., Grundstück Kat.-Nr. 3793 bis Seestrasse III. Kl., und am Alten Seeweg III. Kl. zwischen der Unterdorfstrasse und dem Kehrplatz wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Maur wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzugeben.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Maur, 8124 Maur (unter Rücksendung je eines Bau- und Niveaulinienplans mit Genehmigungsvermerk), den Bezirksrat Uster, 8610 Uster, sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 6. Dezember 1978

Vor dem Regierungsrat

Der Staatschreiber:

Roggwiller